

HAUSORDNUNG



/Users/User/Desktop/backup_tot/Cristian/bau beach/comunicazione a tutti/regolamento bau beach r04 - A3 DE.doc

Der sogenannte "CAORLE BAU BEACH" ist ein besonders ausgestatteter und abgegrenzter Strandabschnitt, der ausschließlich Gästen in Begleitung ihrer Haustiere vorbehalten ist. Die Benutzung unterliegt dem nachfolgenden Regelwerk.

Diese Hausordnung basiert auf diesen Vorschriften:

Regionalgesetz vom 23. Februar 2016, Nr. 7 Legge di stabilità regionale 2016, Änderungen des Artikels 18 des Regionalgesetzes vom 28. Dezember 1993, Nr. 60 Tutela degli animali d'affezione e prevenzione del randagismo.

Verordnung vom 3. März 2009 des Ministero del Lavoro della Salute e delle Politiche Sociali. Artikel 1, Absatz 1, 2, 3 und 4 –

Dringlichkeitsverordnung Tutela dell'incolumità pubblica dell'aggressione di cani (Amtsblatt Nr. 68 vom 23.3.2009).

Gemeindeverordnung in der geltenden Fassung.

ZUTRITT UND BENUTZUNG

Der Zutritt zum Areal ist nur während der Strandöffnungszeiten und nur, wie in der nachfolgenden BADESICHERHEITSVERORDNUNG dargelegt, gestattet. Der Eintritt ist ausschließlich jenen Personen vorbehalten, die über eine ordnungsgemäße Bestätigung des Strandpersonals verfügen oder einen Coupon "Bau Beach" (korrekt ausgefüllt und unterschrieben) vorweisen können, der von den Partnereinrichtungen des Consorzio Arenili Caorle ausgestellt wurde; darüber hinaus müssen alle nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

Dieser Beleg muss gemeinsam mit Unterlagen über den Gesundheitszustand des Haustieres dem Zuständigen zur Überprüfung vorgelegt werden, der bei Bedarf auch noch weiterreichende Unterlagen anfordern kann. Bei Fehlen dieser Unterlagen und Nichterfüllung der zuvor genannten Anforderungen steht es dem verantwortlichen Personal frei, den Zutritt zum Areal unanfechtbar zu verbieten.

Der Aufenthalt von Tieren außerhalb des speziellen Bereichs ist nicht gestattet; dieser ist durch eine Umzäunung gekennzeichnet und über einen markierten Weg erreichbar. Er umfasst auch die vorgelagerte Wasserfläche, deren Begrenzung durch Bojen gekennzeichnet ist.

AUSSTATTUNG

Den Gästen steht eine Standard-Strandausstattung zur Verfügung, bestehend aus einem Sonnenschirm und zwei Strandliegen; es ist ihre Verpflichtung, für sich selbst und ihre eigenen Haustiere Sorgfalt zu tragen und sich einen geeigneten, schattigen Platz zu suchen. Es stehen auch eine Wasserschüssel sowie eine Dusche ausschließlich für Tiere bereit.

Das Konsortium stellt für seine Gäste auch Säcke und Schaufeln in aufgestellten Spendern zur Verfügung oder lässt diese vom Strandpersonal verteilen.

Zur Sicherstellung der Sauberkeit und Hygiene des Bau Beach wird der Strandbereich regelmäßig vom Konsortium gereinigt und saniert.

VORAUSSETZUNGEN

Um den Bau Beach betreten und seine Einrichtungen nutzen zu dürfen, müssen die Haustiere den gesetzlichen und nachfolgenden Hygienevorschriften gerecht werden sowie über die erforderlichen Impfungen verfügen:

- Die Hunde müssen einen Mikrochip oder eine entsprechende Tätowierung und einen gültigen Gesundheitspass haben;
- Eine Impfung gegen Tollwut ist für Hunde, Katzen und Frettchen verpflichtend und muss zumindest 21 Tage zurückliegen.
- Aggressive Hunde und läufige Weibchen dürfen das Areal nicht betreten.
- Der Hundehalter hat stets die Unterlagen bei sich zu tragen, aus denen die regelmäßige Impfung gegen die häufigsten Infektionskrankheiten (Staupe, Leptospirose und Parvovirus) sowie die Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten und Parasiten ersichtlich ist.
- ☐ Hunde mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen dürfen nicht auf den Strand mitgenommen werden.

VERHALTENGSREGELN

Der Hund ist am Areal des Bau Beach an einer höchstens 1,50 Meter langen Leine zu führen, die auch beim ruhenden Aufenthalt nicht entfernt werden darf; außerdem muss der Hund einen **Maulkorb haben**, der bei Gefahr für die Sicherheit von Mensch oder Tier sowie auf Anweisung der zuständigen Behörde anzulegen ist.

Es ist erforderlich, dass der Hund über ein Flohhalsband oder einen gleichwertigen Parasitenschutz verfügt.

Hundekot ist unverzüglich zu entfernen und sogleich in den für diesen Zweck aufgestellten Behältern zu entsorgen.

Flüssigkeitsausscheidungen sind unverzüglich mit reichlich Meerwasser auszuschwemmen.

Hundehalter haben, soweit dies möglich ist, dafür zu sorgen, längeres Bellen oder ausgesprochen lebhaftes Verhalten ihrer Tiere zu unterbinden; andernfalls ist das Personal berechtigt, einen unanfechtbaren Platzverweis auszusprechen.

Der Hund hat stets unter der Kontrolle des Besitzers zu stehen; es ist nicht gestattet, dass Tiere unbeaufsichtigt oder frei herumstreifen.

Baden ist nur in dem durch die Bojen gekennzeichneten Bereich gestattet und es dürfen sich höchstens fünf Hunde gleichzeitig in Gegenwart ihrer Besitzer im Wasser aufhalten; nach Beendigung des Bades ist der Hund wieder anzuleinen.

VERANTWORTUNG

Der Hundehalter übernimmt in vollem und bedingungslosen Umfang jegliche zivil- und strafrechtliche Verantwortung für das Verhalten seinen Haustieres; er entbindet von diesem Zeitpunkt an das Konsortium von jeglicher Verpflichtung, Kosten oder Entschädigungszahlung, die aufgrund von Personen- oder Sachschäden, welche das eigene Haustier direkt oder indirekt verursacht, entstehen.

Das CONSORZIO PER LO SVILUPPO E LA GESTIONE DEGLI ARENILI DELLA MARINA DI CAORLE SRL übernimmt jedenfalls keine Haftung für Unfälle oder Personen- oder Sachschäden, die durch die Unvorsichtigkeit oder fehlende Beachtung der Hausordnung und/oder geltenden Gesetze entstehen.

INFORMATIONEN

Für Informationen über

- diese Hausordnung wenden Sie sich direkt an das Strandpersonal.
- gesetzliche Vorschriften und Gemeindeverordnungen wenden Sie sich an die Stadtpolizei unter der Telefonnummer 0421.81345.